

Definitionen

Es gelten die folgenden Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Anschlussnutzer
Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.
2. Ausgleichsenergie
Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.
3. Auslegungstemperatur
Temperatur, die sich nach der maßgeblichen Klimazone gemäß DIN EN 12831 Beiblatt 1 Tabelle 1a bestimmt.
4. Ausspeisenetzbetreiber
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ausspeisevertrag abschließt.
5. Ausspeisepunkt
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern, an Marktgebietsgrenzen oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann. Ist der Ausspeisenetzbetreiber ein örtlicher Verteilernetzbetreiber, entspricht der Ausspeisepunkt dem Zählpunkt.

6. **Bilanzierungsperiode**
Die Bilanzierungsperiode für sämtliche Gasmengen, ausgenommen Biogasmengen in einem Biogas-Bilanzkreis, ist der Gastag.
7. **Bilanzkreisnummer**
Eindeutige Nummer, die von dem Bilanzkreisnetzbetreiber an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
8. **Bilanzkreisnetzbetreiber**
Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber oder ein Dritter, bei dem ein Bilanzkreis gebildet werden kann und mit dem ein Bilanzkreisvertrag abgeschlossen wird.
9. **Einspeisenetzbetreiber**
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Einspeisevertrag abschließt.
10. **Einspeisepunkt**
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe an Importpunkten, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, Speichern oder Misch- und Konversionsanlagen.
11. **Externe Regelenergie**
Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere
 - Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
 - Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.
12. **Feste Kapazität**
Kapazität, die von dem Transportkunden auf fester Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist.

13. Gastag
Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.
14. Gaswirtschaftsjahr
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 6.00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 6.00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
15. GeLi Gas
Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas
16. Großverbraucher ohne Tagesband
RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher mit Tagesband angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber in diesem Fall nicht widersprochen hat.
17. Großverbraucher mit Tagesband
RLM-Entnahmestellen mit einer gesamten Ausspeisekapazitätsbuchung oder Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h, soweit der Bilanzkreisverantwortliche nicht gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklärt hat, dass die Entnahmestelle stattdessen der Fallgruppe der Großverbraucher ohne Tagesband angehören soll.
18. Interne Regelenergie
Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus
 - dem jeweils eigenen Netz;
 - den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
 - den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.
19. Kapazität
Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in m³/h (Vn) bzw. kWh/h ausgedrückt wird.

20. Lastflusszusage
Vertragliche Vereinbarung zwischen Transportkunden und Netzbetreiber über die Zusage eines bestimmten Gasflusses an einem Ein- oder Ausspeisepunkt. Lastflusszusagen umfassen insbesondere Einspeisezusagen.
21. Marktgebiet
Eine Zusammenfassung von (Teil-)Netzen. Die Zugehörigkeit einzelner (Teil-)Netze zu Marktgebieten ist unter www.gasnetzkarte.de zu ersehen.
22. Marktgebietsaufspannendes Netz
(Teil-)Netz(e) des/der marktgebietaufspannenden Netzbetreiber(s).
23. Marktgebietsaufspannender Netzbetreiber
Der oder die Netzbetreiber eines Marktgebietes, der/die im Rahmen der Ausweisung des Marktgebietes als marktgebietsaufspannende(r) Netzbetreiber benannt ist/sind oder ein von ihm/ihnen benannter Dritter, auf den Rechte und Pflichten des/der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber ganz oder teilweise übertragen wurden.
24. Mini-MüT
Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.
25. Netzbetreiber
Zusammenfassend für Einspeisenetzbetreiber, Ausspeisenetzbetreiber, Bilanzkreisnetzbetreiber.
26. Netzkonto
Im Netzkonto werden auf Tagesbasis alle Einspeisemengen in ein Netz den allokierten Ausspeisemengen zu Letztverbrauchern und Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete aus diesem Netz gegenübergestellt.
27. Netzpuffer
Möglichkeit der Speicherung von Gas durch Verdichtung in Fernleitungs- und Verteilernetzen.

28. **Nominierung**
Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu transportierenden Gasmengen gemäß § 22 der Anlage 3 und des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen.
29. **Regelenergie**
Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.
30. **Renominierung**
Nachträgliche Änderung der Nominierung.
31. **Restlastkurve**
Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Kunden und die Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher und in angrenzende Marktgebiete.
32. **Sub-Bilanzkonto**
Ein Konto in einem Bilanzkreis zur Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden.
33. **Tag D**
Tag D ist der Liefertag.
34. **Technische Anforderungen**
Technische Parameter, die für die Buchung und den Gastransport erforderlich sind, insbesondere Druck, Gasbeschaffenheit, Messung, Allokation.
35. **Unterbrechbare Kapazität**
Kapazität, die von einem Transportkunden auf unterbrechbarer Basis gemäß § 5 der Anlage 3 buchbar ist. Die Nutzung der unterbrechbaren Kapazität kann von dem Netzbetreiber gemäß § 44 der Anlage 3 unterbrochen werden.
36. **Vertrag**
Zusammenfassend für Einspeisevertrag, Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag.

37. **Virtueller Ausspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Ausspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas in einen anderen Bilanzkreis übertragen wird.
38. **Virtueller Einspeisepunkt**
Ein nicht zu buchender Einspeisepunkt eines Bilanzkreises, über den Gas aus einem anderen Bilanzkreis übertragen wird.
39. **Virtueller Handelspunkt**
Ein virtueller Punkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Der virtuelle Handelspunkt ist keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt zugeordnet und ermöglicht es Käufern und Verkäufern von Gas, ohne Kapazitätsbuchung Gas zu kaufen bzw. zu verkaufen.
40. **Vorhalteleistung**
Die an einem Ein- oder Ausspeisepunkt eines örtlichen Verteilernetzes festgelegte, maximal mögliche Leistungsanspruchnahme im Auslegungszustand des Netzes.
41. **Werktage**
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.